

ad placendum illi informare cupimus eiusque ecclesiam honorare et in sublime ferre omni conamine quaerimus . . .'. Dann beginnt in der Fälschung unvermittelt die Narration. Mit 1165 stimmen ausser den Worten 'omni conamine quaerimus' die Worte 'visum est dignationi nostrae dono et largitione rerum nostrorum (eam . . . promovere)' überein. Invokation und Titel sowie, abgesehen von dem irrigen Datum, das Eschatokoll sind echt¹.

M. 1139 (1105) ist ziemlich selbständig nach erhaltener Vorurkunde Ludwigs des Frommen gearbeitet, ohne dass es möglich wäre, ihr Diktat näher zu bestimmen. Ebenso wenig ergab sich etwas für die unabhängigen Diplome M. 1138 (1104), 1141 (1107), 1156 (1122), 1157 (1123), 1158 (1124) und, wie schon oben erwähnt, für die undatierte Urkunde M. 1150 (1116).

Von den 12 echten Urkunden der Jahre 853 bis 855 scheiden für die Diktatvergleichung zwei aus: M. 1166 (1132) und 1171 (1137). Die anderen dürften ein Diktat bilden. Die Promulgation mit *nostrorumque*, die Neigung zu den Ausdrücken 'universi', 'universitas', 'mansuetudo', 'eminentiae apices fieri censere', die kurze Stilisierung der *Petitio* mit '(concessimus) ad deprecationem', die Seltenheit der *Pertinenz* sind ihre Hauptunterschiede von dem früheren Diktat. Auch ergeben sich einige Unterabteilungen. Die nahe Zusammengehörigkeit der beiden Laienschenkungen M. 1159 (1125) und 1160 (1126) wurde schon erwähnt. Ihnen schliessen sich an M. 1172 (1138) und die undatierte Urkunde M. 1175 (1141), die hiernach näher datiert werden kann. M. 1159 und 1172 haben dieselbe *Arenga* wie auch M. 1088 (1054), zu der sonst keine Beziehungen sich ergaben, ferner den für Lothar ungewöhnlichen Ausdruck 'concedere ac per praeceptum nostrum largiri' und in der Korroboration 'largitionis auctoritas'. Im übrigen hat M. 1172 manche Beziehungen zum älteren Diktat, vor allem die Promulgation mit 'ac', die auch noch in 1167 (1133) begegnet; die oben aufgezeichneten Eigentümlichkeiten des späteren Diktats begegnen in ihr, abgesehen vom Fehlen der *Pertinenz*, nicht. M. 1175 hat dieselbe *Arenga* wie 1159: 'Si unius fidelis nostri iustam et rationabilem petitionem libenter implemus, procul dubio reliquorum fidelium nostrorum devotionem erga nos promptiorem efficiamus', mit 1159 und 1160 die Wendung 'pietatem depre-

1) Mühlbacher, a. a. O. 523 n. 2.